

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für Leistungen der Feuerwehr
in der Stadt Sundern (Sauerland)**

(Stand: 08.07.2020)

Der Rat der Stadt Sundern hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Sundern (Sauerland) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 BHKG sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlös- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden gem. § 52 Abs. 5 BHKG erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen:

1. für die Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
2. für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung,
3. für Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden ist,
4. für Leistungen zur Inbetriebnahme und im Rahmen der Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Schließungen für die Feuerwehr.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Der Einsatz von Feuerwehreinsatzkräften sowie Feuerwehrfahrzeugen richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge wird unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Kostenfestsetzung durch die zuständige Fachabteilung getroffen.

(3) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Bei Brandsicherheitswachen wird der Wachdauer je eine halbe Stunde für Hin- und Rückweg hinzugerechnet.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Sundern (Sauerland) haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sundern (Sauerland) vom 15. Dezember 1995 i. d. F. vom 11.11.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern vom 08.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 08.07.2020

Der Bürgermeister

Gez. Brodel

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr

Tarifstelle	Bezeichnung	Stundensatz
1.	Personalkosten	
1.1	Feuerwehrangehöriger soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	54,00€
1.1.1	Nachzuschlag (22:00 – 06:00 Uhr)	25%
1.1.2	Wochenend- und Feiertagszuschlag (Samstag, Sonntag und gesetzl. Feiertage)	25%
1.2	Bei Zahlung einer Lohnausfallentschädigung, die den Normalstundensatz nach Tarifstelle 1.1 übersteigt, den zu zahlenden Betrag in voller Höhe	
2.	Sachkosten	
2.1	Fahrzeugkosten	
2.1.1	Löschfahrzeuge mit Gruppenbesatzung	50,00€
2.1.2	Löschfahrzeuge mit Staffelbesatzung	30,00€
2.1.3	Tanklöschfahrzeuge mit Truppbesatzung	50,00€
2.1.4	Drehleiter	100,00€
2.1.5	Großtankwagen	50,00€
2.1.6	Gerätewagen Logistik	30,00€
2.1.7	Gerätewagen Atemschutz	30,00€
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeuge, Kommandowagen, Einsatzleitwagen	25,00€
2.1.8	Wechseladerfahrzeug	50,00€
2.1.9	Abrollbehälter	30,00€

Tarifstelle	Bezeichnung	Stundensatz
2.2	Geräte- und Materialkosten	
2.2.1	Tragkraftspritze	20,00€
2.2.2	Atemschutzgerät mit Atemschutzmaske	20,00€
2.2.3	Saug- und Druckschläuche je Länge	4,00€
2.2.4	Beleuchtungsgerät einschließlich Zubehör	20,00€
2.2.5	Stromaggregat	15,00€
2.2.6	Motorsäge	10,00€
2.2.7	Tauch- und Schmutzwasserpumpen	15,00€
2.2.8	Sachkosten wie Ölbinde-, Lösch- und Schaummittel werden in voller Höhe zum Tagespreis abgerechnet	
2.2.1	Entsorgungskosten werden in voller Höhe zum Tagespreis abgerechnet	
3.	Pauschalen	
3.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage F2_BMA	735,00€
3.2	Fehlalarm Brandmeldeanlage F3_BMA	975,00€